

prinzipien zu sichern.

Die Planung im Ermittlungsverfahren trägt Prozeßcharakter.
Sie hat also während der gesamten Zeit der zu leistenden
Untersuchungsarbeit zu erfolgen. Sie ist keine einmalig
- z. B. in den ersten zehn Tagen nach Einleitung des Er-
mittlungsverfahrens - zu lösende Aufgabe.

Jedes im Ermittlungsverfahren erarbeitete Beweismittel (Aus-
sagen von Beschuldigten und Zeugen, Sachverständigengut-
achten usw.) ist vom Untersuchungsführer wiederum zur Grund-
lage für die weitere Planung zu nehmen.

Bei jedem für die weitere Bearbeitung des Ermittlungsver-
fahrens wesentliche Erkenntnis- oder Beweismittelgewinn
hat der Untersuchungsführer bewußt und gezielt einzuschätzen:

- Ist die Planaufgabe damit in der erforderlichen Qualität erfüllt?
- Bestätigt sich die Richtigkeit der bisherigen Planung?
- Welche Ergänzungen, Präzisierungen oder Veränderungen ergeben sich für die weitere Planung und damit für die gesamte Untersuchungsarbeit?

Gleichermaßen ist vorzugehen, wenn anderweitig für die Be-
arbeitung des Ermittlungsverfahrens wesentliche Informationen
gewonnen werden, wie z. B. aus operativen Überprüfungsergeb-
nissen, aus Hintergrund- und Zusammenhangsinformationen usw.

Bei der Planung im Ermittlungsverfahren ist von den je-
weils gegebenen individuellen konkreten Bedingungen und
Tatumständen auszugehen, die jeder Einzelstraftat inne-
wohnen.